Tribage 1

Telefon: 0 23348454 Telefax: 0 23398948454

Sozialreferat

Stiftungsverwaltung Bürgerschaftliches Engagement

S-StVBE/BE

Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien der Selbsthilfeförderung - Muttersprachliche Angebote -

In den bis 31.12.2012 gültigen Richtlinien zur Förderung der Selbsthilfe im sozialen Bereich wurden unter Ziffer 7 die Kosten für muttersprachliche Angebote für Kinder und Jugendliche als nicht zuwendungsfähige Aufwendungen ausgewiesen. Damit war eine Förderung von Migrantenselbsthilfeorganisationen in Bezug auf muttersprachlichen Unterricht nicht möglich. Mit Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2012 wurden die Richtlinien zum 01.01.2013 dahingehend geändert, dass die Kosten für muttersprachliche Angebote nun grundsätzlich förderfähig sind.

Ausgehend von einem Antrag der grünen Stadtratsfraktion, ist die Sitzungsvorlage (Nr. 14-20 / V 00057) zum muttersprachlichen Unterricht am 04.12.2014 im Stadtrat behandelt worden. Die Vorlage wurde angenommen, der Stadtrat hat ein Fördervolumen von 60.000 Euro und eine halbe Vollzeitstelle zur Erfüllung dieser Aufgabe beschlossen.

Bei der Förderung der Selbsthilfe im Sozialen Bereich – und also auch bei der Förderung von muttersprachlichen Angeboten – wird gemäß der Förderrichtlinien auf den Ehrenamtscharakter maßgeblich Wert gelegt. Ein niedrigschwelliger und einfacher Umgang mit der Muttersprache steht im Vordergrund. Eine Finanzierung professioneller Lehrinstitute o.ä. wird abgelehnt, da nach den aktualisierten Richtlinien (01.01.2013) im Rahmen der sozialen Selbsthilfeförderung die Bezuschussung von Personalstellen nicht möglich ist und diese Einrichtungen nicht dem Charakter einer Selbsthilfeorganisation entsprechen.

In Abgrenzung eines Bildungsauftrages sprechen wir im Rahmen des Sozialreferates in Hinblick auf diese Förderung von muttersprachlichen Angeboten (im folgenden abgekürzt: MA)

Diese Abgrenzung kann in erster Linie auch durch die Zielrichtung der Maßnahmen vollzogen werden. Anhand dieser Zielrichtung lassen sich förderfähige und nicht förderfähige Maßnahmen unterscheiden. Dies wird im folgenden übersichtlich dargestellt:

Förderfähig

- integrative Maßnahmen
- · identitätsstärkende Maßnahmen
- niedrigschwellig
- Stärkung der Alltagskompetenz
- Stärkung der Sprachkompetenz in der Muttersprache

Nicht förderfähig

- Bildungsmaßnahmen
- Hausaufgabenförderung
- · professionelle Ausrichtung
- Stärkung von schulischer und beruflicher Qualifizierung
- Erwerbung von Qualitätslevels mit Zertifizierungsgraden

Förderung:

Die Landeshauptstadt München gewährt nach Maßgabe der Richtlinien zur Förderung der Selbsthilfe im sozialen Bereich Zuwendungen zur Förderung der Selbsthilfe im sozialen Bereich. Die Richtlinien sind eine Ergänzung zu den den "Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München".

Im Bereich "Muttersprachliche Angebote" werden Aufwandspauschalen angewendet, welche unter dem gesetzlichen Mindestlohn (derzeit max. 8,00 Euro für 60 Minuten) liegen. Der Fokus muss dabei stets auf der ehrenamtlichen Orientierung liegen.

Ebenso wird für die Ehrenamtlichen, welche die Kinderbetreuung durchführen kein Stundensatz, sondern eine Pauschale in Höhe von 20 € (halbtags) bzw. 40 € (ganztags) angewendet.

Zusätzlich werden analog den Richtlinien zur Förderung der Selbsthilfe im sozialen Bereich Zuschüsse für Sach- und Verwaltungskosten (Bücher, Kopien etc.) gewährt.

Nicht förderfähig sind insbesondere: Fahrtkosten innerhalb Münchens, Professioneller Sprachunterricht, Gruppen mit rein kultureller Ausrichtung, ethnozentrisch ausgerichtete Gruppen, Vereine und Initiativen sowie bundesweite Bildungsmaßnahmen die kofinanziert werden sollen.

Inhaltliches und Rahmenbedingungen:

Die Maßnahmen müssen zielgerichtet sein, im sozialen Bereich eine Integration zu unterstützen, hierbei können auch Maßnahmen und Angebote, wie z.B. Puppentheater, Ausflüge, Exkursionen in die nähere Umgebung, Tierparkbesuche, gefördert werden. Die Maßnahmen sind im einzelnen mit der Verwaltung bei Antragstellung abzustimmen. Die Gruppengröße sollte bei 8 – 12 Teilnehmerinnen/ Teilnehmern liegen.

Die Pauschalen werden nur für externe Unterstützerinnen und Unterstützer und nicht für Ehrenamtliche, die zum Verein / Initiative / Gruppe gehören ausbezahlt, da im Rahmen der Selbsthilfeförderung ehrenamtliches Engagement grundsätzlich kostenfrei erwärtet wird.

Bei der Übernahme von Raummieten muss zuerst die Möglichkeit zur Nutzung der städtischen, bzw. angemieteter, bzw. geförderter Raume geprüft werden (Selbsthilfezentrum, MORGEN, GOROD, Schulräume).